

Reglement des Grossen Rates über das Begnadigungsverfahren

vom 14. Mai 2008

§ 1

¹ Für die Behandlung der Begnadigungsgesuche ist die Justizkommission zuständig. Justizkommission

² Aktuar oder Aktuarin dieser Kommission ist der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des Departementes für Justiz und Sicherheit.

³ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Präsident oder die Präsidentin sich erklärt hat.

§ 2

¹ Die Begnadigungsgesuche sind zuhanden des Grossen Rates an das Departement zu richten. Departement

² Dieses setzt die Gesuche, welche den gesetzlichen Voraussetzungen genügen, mit den zugehörigen Akten bei der Justizkommission in Zirkulation.

§ 3

Der Präsident oder die Präsidentin der Justizkommission ordnet nach Abschluss der Aktenzirkulation die Sitzung an. Aktenzirkulation,
Sitzung

§ 4

¹ Die Justizkommission bringt die in eigener Kompetenz erlassenen Entscheide dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin, dem zuständigen Gericht und der Strafvollzugsbehörde sofort zur Kenntnis. Entscheid der
Justizkommission

² Die Justizkommission kann einen Zeitraum bestimmen, innerhalb welchem ein abgelehntes Gesuch nicht erneuert werden darf.

§ 5

¹ Die Anträge der Kommission an den Grossen Rat werden von diesem in seiner nächsten Sitzung behandelt. Antrag der
Justizkommission

² Sie werden den Mitgliedern des Grossen Rates schriftlich, spätestens drei Tage vor der Sitzung, zugestellt.

³ Die Anträge sollen den wesentlichen Inhalt des seinerzeitigen strafrechtlichen Erkenntnisses, des Begnadigungsgesuches und die Beurteilung der Justizkommission wiedergeben.

⁴ Den Mitgliedern des Grossen Rates soll Gelegenheit gegeben werden, die Akten vor der Behandlung des Traktandums einzusehen.

§ 6

Entscheid des
Grossen Rates

¹ Über die Frage der Begnadigung wird ohne vorgängige Diskussion in geheimer Abstimmung entschieden. Für einen bejahenden Entscheid ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates erforderlich.

² Spricht sich der Rat grundsätzlich für die Begnadigung aus, so wird über den Umfang der Begnadigung nach allfälliger Diskussion offen abgestimmt.

³ Der Grosse Rat kann einen Zeitraum bestimmen, innerhalb welchem ein abgelehntes Gesuch nicht erneuert werden darf.

§ 7

Aufhebung
bisherigen
Rechtes

Das Reglement des Grossen Rates über das Begnadigungsverfahren vom 16. Dezember 1941 wird aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 28. Mai 2008 in Kraft.